

Zuständigkeiten/Befugnisse/staatl. Stellen

Gem. Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen, also auch die Privatschulen, unter der Aufsicht des Staates. Soweit private Schulen als anerkannte Ersatzschulen hoheitliche Tätigkeiten ausüben (z.B. Abnahme von Prüfungen, Erteilung von Zeugnissen) sind sie gem. § 10 Abs. 2 Privatschulgesetz an die für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften gebunden.

In welchem Rahmen sollte sich die staatliche Aufsicht bewegen?

Näheres über den Rahmen, innerhalb dessen die staatliche Schulaufsicht tätig werden kann, ergibt sich aus §§ 3 bis 12 Privatschulgesetz sowie der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz. In Abschnitt 1 Satz 2 der VVPSchG heißt es z.B.

„Um die Erfüllung der Aufsichtspflicht über Privatschulen zu ermöglichen, haben Unternehmer und Leiter dieser Schulen der Aufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und in die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die im Rahmen der Schulaufsicht angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.“

Falls die staatliche Schulaufsicht aus gegebenem Anlass von einer katholischen Schule solche Forderungen erhebt, ist das BSSA als zuständige kirchliche Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, um sich über das Verhalten der Schule gegenüber der staatlichen Behörde und ggf. gegenüber der Presse abzustimmen.

Welche Information benötigen die staatlichen Einrichtungen von den Schulen?

Auf die anlassbezogenen Mitteilungspflichten der Schule gem. Abschnitt 10 der VVPSchG gegenüber den staatlich Schulaufsichtsbehörden wird verwiesen (z.B. bei Unterbrechung des Schulbetriebs, Veränderung der Schulleitung und der Lehrkräfte, wesentlichen baulichen Veränderungen der Schulräume, schwerwiegende dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen des Schulleiters oder der Lehrer, länger als dreimonatige Abwesenheit schulpflichtiger Schüler).

Stand: Mai 2015